

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam

Vom 10. Februar 2021

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität hat auf der Grundlage §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12], geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 39), am 10. Februar 2021 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Modulbeauftragten
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Modulstruktur und Leistungspunkte
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Fachspezifische Studien- und Lehrformen
- § 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Anhang 2: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Masterstudium für das Fach *Musik für das Lehramt*

für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Aufgaben der Modulbeauftragten

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMALA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für:

- a) sachgerechte Koordinierung des inhaltlichen Spektrums eines Modulangebots,
- b) Verständigung mit anderen Modulbeauftragten über sinnvolle Abgrenzungen zwischen den Modulen eines Studiengangs,
- c) regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Im Masterstudium werden die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen in musikpraktischen, musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Bereichen erweitert und vertieft. Die Absolventinnen und Absolventen überblicken die Zusammenhänge des Faches und besitzen die Fähigkeit, die fachspezifischen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen:

- a) verfügen über vielseitige musikpraktische Fähigkeiten und künstlerisch-ästhetische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, Schülerinnen und Schüler beim Aufbau eigener musikalischer Fähigkeiten zu unterstützen und sie zur differenzierten Wahrnehmung von Musik, aber auch zum eigenen musikalischen Gestalten und Erfinden anzuregen sowie das Sprechen über Musik und damit das ästhetische Urteilsvermögen zu fördern,
- b) verfügen über Wissen und praktische Erfahrungen mit der Musik verschiedener Kulturen und Genres und können so den unterschiedlichen musikalischen Präferenzen der Schülerinnen und Schüler gerecht werden und ihnen produktive Auseinandersetzungen mit eigenen und fremden musikalischen Welten ermöglichen,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 23. März 2021.

- c) kennen Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse musikpädagogischer Forschung als Basis der Ausbildung im Vorbereitungsdienst, der lebenslangen Fort- und Weiterbildung und der Auseinandersetzung mit den kulturellen, medialen und technischen Veränderungen im Musikleben,
- d) verfügen über vertiefte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Musikunterricht (auch in heterogenen Gruppen) und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.
- e) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums im Fach Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II mit der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II verfügen über fortgeschrittene und vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Musikwissenschaft und kennen den aktuellen Stand der Forschung auf verschiedenen musikwissenschaftlichen Teilgebieten (Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Populärmusikforschung sowie Musikethnologie). Darüber hinaus haben sie vertiefte Kenntnisse über musikpädagogische Grundbegriffe und Theorien der Musikpädagogik und sind in der Lage, musikpädagogische Fragestellungen und Fachliteratur tiefgründig und kritisch zu reflektieren.

(2) Die im Rahmen des Masterstudiums erworbenen fachlichen, methodischen sowie sozialen und personalen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen zur weiteren beruflichen Qualifizierung im Vorbereitungsdienst, was nach dem erfolgreichen Abschluss die berufliche Laufbahn als Musiklehrerin oder Musiklehrer im sekundarstufenspezifischen Bereich (je nach Schwerpunkt des Studiums: Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II) ermöglicht. Auch weitere wissenschaftliche Qualifikation (Promotion) ist möglich.

(3) Die im Masterstudium konsolidierte musikalische Ausbildung in Verbindung mit den erweiterten Kenntnissen der musikpädagogischen Praxis sowie mit den fachlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der Musikwissenschaft und Musiktheorie befähigt die Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus zur Aufnahme von weiteren beruflichen (Leistungs-)Tätigkeiten, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium voraussetzen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eigenverantwortlich neue, komplexe fachliche Aufgaben- und Problemstellungen zu planen, zu bearbeiten, auszuwerten sowie Prozesse zu steuern und ihre Arbeitsergebnisse vertreten. Die möglichen außerschulischen Tätigkeitsfelder umfassen Unternehmen, Kulturinstitutionen oder gemeinnützige Organisationen, sowie Einrichtungen oder Projekte zur musikalischen Bildung, Musikvermittlung, Institutionen der Lehrerbildung, Verlagswesen, Kulturvermittlung oder Kulturmanagement.

§ 4 Modulstruktur und Leistungspunkte

(1) Das Masterstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* mit der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I. Modul der wissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Fachgebiete (Pflicht, 9 LP)		
MUS-MA-020	Künstlerisch-praktische Vertiefung	9
II. Modul der Fachpädagogik/Fachdidaktik (Pflicht, 12 LP)		
MUS-MA-021	Wissenschaftliche Vertiefung und Profilbildung	12
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule		21

(2) Das Masterstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* mit der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I. Module der wissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Fachgebiete (Pflicht, 24 LP)		
MUS-MA-020	Künstlerisch-praktische Vertiefung	9
MUS-MA-030	Musik erforschen	6
MUS-MA-040	Profilmodul	9
II. Modul der Fachpädagogik/Fachdidaktik (Pflicht, 6 LP)		
MUS-MA-050	Musikpädagogik II/Musikdidaktik II	6
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule		30

(3) Exemplarische Studienverlaufspläne sind in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 und 2 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

§ 5 Teilzeitstudium

Das Masterstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 6 Fachspezifische Studien- und Lehrformen

Im Curriculum des Masterstudiums im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) sind folgende fachspezifische Studien- und Lehrformen vorgesehen:

- *Seminaristische Übung (SÜ)*: künstlerisch-praktische Übungen, welche einen gleichberechtigten Anteil an reflektierenden (methodisch-didaktischen) Aspekten beinhalten. Die Gruppengröße beträgt dabei bis zu 15 Studierende pro Lehrveranstaltungsstunde.
- *Künstlerischer Kleingruppenunterricht (KK)*: eigenständige Lehrveranstaltungen, dienen unter anderem zur Erlangung einer umfangreichen und schulrelevanten musikpraktischen Qualifikation, zu deren Erlangung eine individuelle Betreuung notwendig ist. Die Gruppengröße beträgt 4 Studierende.
- *Künstlerischer Partnerunterricht (KP)*: eigenständige Lehrveranstaltungen, dienen der schulpraktischen Ausbildung an einem Tasteninstrument und erfordern eine individuelle Förderung und Unterweisung zur Erlangung von schulpraktisch anwendbaren Fertigkeiten; Sonderform des Künstlerischen Kleingruppenunterrichts mit 2 Studierenden.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 11/2013 S. 656), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2014 (AmBek. UP Nr. 13/2014 S. 922), findet ab dem 1. Oktober 2025 keine Anwendung mehr für Studierende des Masterstudiums, die bisher nach dieser Ordnung studierten.

(4) Masterstudierende, die bei Inkrafttreten der Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 11/2013 S. 656), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2014 (AmBek. UP

Nr. 13/2014 S. 922), studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 BAMALA-O übertragen. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.

Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

a) Master of Education - Lehramt für die Sekundarstufen I und II (Schwerpunktbildung: Sekundarstufe I)

Modulkürzel	Modul	Veranstaltung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
MUS-MA-020	Künstlerisch-praktische Vertiefung (9 LP)	Tonsatz II (KK)		3		
		Schulpraktisches Musizieren II (KP, KK)	3			
		Chor- und Orchesterleitung (SÜ)	3			
MUS-MA-021	Wissenschaftliche Vertiefung und Profilbildung (12 LP)	Profilbildung (SÜ)	3			
		Vertiefung Musikpädagogik (S)		3		
		Vertiefungsseminar zu aktuellen Forschungsfragen der Musikwissenschaft (S)				3
		Vertiefung Musikdidaktik (S)				3
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte (LP)			9	6	-	6
Gesamtzahl Σ LP			21			
KK=künstlerischer Kleingruppenunterricht, KP=künstlerischer Partnerunterricht, S=Seminar, SÜ=Seminaristische Übung						

b) Master of Education - Lehramt für die Sekundarstufen I und II (Schwerpunktbildung: Sekundarstufe II)

Modulkürzel	Modul	Veranstaltung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
MUS-MA-020	Künstlerisch-praktische Vertiefung (9 LP)	Tonsatz II (KK)		3		
		Schulpraktisches Musizieren II (KP, KK)	3			
		Chor- und Orchesterleitung (SÜ)	3			
MUS-MA-030	Musik erforschen (6 LP)	Vertiefungsseminar zu aktuellen Forschungsfragen der Musikwissenschaft (S)	3			
		Vertiefung Musikwissenschaft (S)		3		
MUS-MA-040	Profilmodul (9 LP)	drei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS		3		3 3
MUS-MA-050	Musikpädagogik II/Musikdidaktik II (6 LP)	Vertiefung Musikpädagogik (S)	3			
		Vertiefung Musikdidaktik (S)		3		
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte (LP)			12	12	-	6
Gesamtzahl Σ LP			30			
KK=künstlerischer Kleingruppenunterricht, KP=künstlerischer Partnerunterricht, S=Seminar, SÜ=Seminaristische Übung						

Anhang 2: Modulkatalog

Beschreibungen der in § 4 Abs. 1 und 2 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Modulkürzel	Modultitel	PM/WPM	LP	Zugangsvoraussetzung
MUS-MA-020	Künstlerisch-praktische Vertiefung	PM	9	vgl. MK HWF
MUS-MA-021	Wissenschaftliche Vertiefung und Profilbildung	PM	12	vgl. MK HWF
MUS-MA-030	Musik erforschen	PM	6	vgl. MK HWF
MUS-MA-040	Profilmodul	PM	9	vgl. MK HWF
MUS-MA-050	Musikpädagogik II/Musikdidaktik II	PM	6	vgl. MK HWF
LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul				